

Förderkriterien für Balkon-Photovoltaikanlagen

Kauf und Installation eines Balkonkraftwerks“

1. Ziel der Förderrichtlinie

Photovoltaikanlagen sind eine wichtige Technik, um erneuerbaren Strom zu erzeugen. Die Photovoltaik im Bereich von Wohngebäuden soll im Gemeindegebiet weiter ausgebaut werden. Die Gemeinde Kumhausen möchte deswegen die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, durch den Betrieb von Balkonkraftwerken einen Beitrag dazu zu leisten. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2024 eine Förderung bei der Gemeinde Kumhausen beantragt werden kann.

2. Anwendungsbereich

Gefördert werden der Kauf und die Installation von Balkonkraftwerken. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kumhausen. Die ebenfalls üblichen Bezeichnungen für ein Balkonkraftwerk wie „Stecker-Solargerät“, „Mini-PV“, „Plug & Play – Solaranlagen“, „Balkon-PV“, „PV-Kleinstanlagen“, „Kleinstsolaranlagen“ sind von dieser Förderrichtlinie gleichermaßen erfasst. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

3. Allgemeine Anforderungen

Die technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sind einzuhalten. Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung (EEG, KWKG) beansprucht.

4. Art und Umfang der Förderung

Zuschussfähig sind Balkonkraftwerke mit einer Leistung bis maximal 800 Wp. Die kommunale Förderung beträgt pauschal 100,00 Euro, ist aber auf 20% der Anschaffungskosten begrenzt. Der Zuschuss wird einmalig gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen und PV-Anlagen im Eigenbau. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.

5. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kumhausen. Sie können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Mieter von Gebäuden oder Wohnungen sein.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für einen Zuschuss kann das Formblatt „Antrag auf Bezuschussung eines Balkonkraftwerks“ verwendet werden. Dieses kann auf der Homepage der Gemeinde Kumhausen heruntergeladen werden. Das Formular kann auch telefonisch bei der Gemeindekasse (Frau Kramschuster, Tel. 0871/9432220) angefordert werden. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle notwendigen Angaben vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt. Nach der Förderzusage ist innerhalb von sechs Monaten der Nachweis über die erfolgte Installation zu erbringen. Die Bindungsfrist der bezuschussten PV-Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Balkonkraftwerk aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das Balkonkraftwerk getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt

werden. Der Austausch ist der Gemeinde Kumhausen schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Auszahlungsantrag nach getätigtem Kauf muss zusammen mit einem Rechnungsbeleg (Kontoauszug, Rechnung etc.) und einem einfachen Nachweis über die Installation (z.B. Foto) eingereicht werden.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die Eintragung und Aufnahme der Anlage in das Marktstammdatenregister.

7. Auswirkung auf andere Fördermittel

Die Gemeinde Kumhausen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Bafa, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller mit den dortigen Stellen zu klären.

8. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt wird oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Gemeinde Kumhausen ausbezahlte Betrag ist dann zurückzuerstatten. Die Gemeinde Kumhausen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.